

Einsatzbedingungen für Veranstalter von organisier- ten Freiwilligeneinsätzen im Forstbezirk Neustadt

- (1) Die Arbeiten dürfen nur auf der zugewiesenen Fläche durchgeführt werden. Der Sachsenforst (Forstbezirk Neustadt) sorgt für eine termingerechte Arbeitsvorbereitung.
- (2) Der Veranstalter des Freiwilligeneinsatzes stellt die für die sachgerechte Arbeitsausführung geeigneten Geräte, Werkzeuge, Schutzausrüstungen und gegebenenfalls Maschinen sowie Betriebsstoffe.
- (3) Den Weisungen der beauftragten Forstbediensteten ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die Einstellung der Arbeiten aus Witterungsgründen zu verfügen.
- (4) Bei Maschineneinsatz: Das Eindringen von Schmier- und Hydraulikölen in den Waldboden ist unbedingt durch technische Vorkehrungen oder den Einsatz von Ölbindemitteln zu verhindern. Es sind nur biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle in den Arbeitsmaschinen einzusetzen. Der Veranstalter hat gegenüber dem Sachsenforst (Forstbezirk Neustadt) Unfälle oder von ihm, seinen Gehilfen oder beauftragten Dritten verursachte Schäden unverzüglich anzuzeigen. Eine angemessene Havarieausrüstung (Ölauffangwanne, Ölbindemittel, Schnellverschlüsse für gerissene Hydraulikleitungen) ist auf der Arbeitsmaschine mitzuführen. Betriebsstoffe sind sicher zu lagern (doppelwandiger Tank).
- (5) Innerhalb der Trinkwasserschutzzonen ist die Zwischenlagerung von wassergefährdeten Stoffen (z. B. Kraftstoff, Pflanzenschutzmittel) grundsätzlich untersagt.
- (6) Der Veranstalter versichert, dass er Mitglied einer zuständigen Berufsgenossenschaft ist und die Teilnehmer des Einsatzes ausreichend unfall- und haftpflichtversichert sind. Er verpflichtet sich, nur geeignete und sachkundige Arbeitskräfte als Einsatz- und Gruppenleiter einzusetzen, mit denen die Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Ihm obliegt in eigener und alleiniger Verantwortung die Gewährleistung der Arbeitssicherheit gemäß den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften (UVV).
- (7) Jeder Arbeitsunfall ist dem Sachsenforst (Forstbezirk Neustadt) unverzüglich zu melden.
- (8) Der Sachsenforst (Forstbezirk Neustadt) kann vom Veranstalter verlangen, Arbeitskräfte, die sich den aufsichtsführenden Stellen widersetzen oder gegen Wald-, Jagd-, Naturschutzgesetz oder sonstige dem Schutz des Waldes dienende Gesetze verstoßen, nicht mehr einzusetzen.
- (9) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Arbeitsfeld bei Gefährdungen gegenüber Dritten zu sichern und Fahrwege im Wald freizuhalten.
- (10) Der Veranstalter übt seine Tätigkeit in eigenem Namen und für eigene Rechnung sowie auf eigenes Risiko aus.
- (11) Der Sachsenforst (Forstbezirk Neustadt) haftet nicht für Schäden, die dem Veranstalter sowie den Teilnehmern des Arbeitseinsatzes bei der Durchführung des Einsatzes sowie bei der damit zusammenhängenden Benutzung der Waldwege entstehen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet durch den Sachsenforst (Forstbezirk Neustadt) verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (12) Der Veranstalter haftet für Schäden aller Art, die von ihm, seinen Gehilfen oder beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung des Einsatzes schuldhaft verursacht werden. Die Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Der Veranstalter stellt den Sachsenforst (Forstbezirk Neustadt) von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Einsatzes geltend gemacht werden.